

Stadt Wuppertal - 101.12 - 42269 Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25, z.H. Frau S
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

27.01.2021

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 419 (1. Bauabschnitt)

hier: Stellungnahme der Stadt zu den Gegenäußerungen des Landesbetriebs Straßen.NRW (Synopse)

Sehr geehrte Frau S ,

ich danke Ihnen für die Zuleitung der Gegenäußerungen des Landesbetriebs Straßen.NRW zu den städtischen Stellungnahmen vom 29.11.2017 und 17.12.2019. Sie haben um Mitteilung bis zum 1.2.2021 gebeten, ob sich aufgrund der Gegenäußerung des Antragstellers Einwendungen bzw. Forderungen der Stadt Wuppertal erledigt haben und somit Einvernehmen besteht.

Durch die Planänderungen und Aktualisierungen im Rahmen des Deckblatts I oder entsprechende Zusagen des Landesbetriebs Straßen.NRW haben sich folgende Aspekte der Stellungnahme vom 29.11.2017 (Ordnungsnummer **T31**) erledigt:

- Lfd. Nr. 5 Die Forderung nach einer Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung auf das Prognosejahr 2030 sowie die Berücksichtigung relevanter Nutzungen wurde durch die Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Deckblattverfahrens erfüllt.

- Lfd. Nr. 7 Die verkehrlichen Auswirkungen der Umbaumaßnahmen am Lichtscheider Kreisel und im Bereich der Blombachtalbrücke / Linde sowie die Unterbindung des allgemeinen Verkehrs im

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 101.12
Stadtentwicklung und
Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Volker Knippschild

Telefon
+49 202 563 5715

Telefax
+49 202 563 8043

E-Mail
volker.knippschild
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-201

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
info@stadt.wuppertal.de-mail.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 13

Bereich der geplanten Busverknüpfungshaltestelle an der Heinz-Fangmann-Straße wurden in der überarbeiteten Fassung der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt.

- Lfd. Nr. 8 Die Knotenpunktbelastungen wurden im Rahmen einer Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung (Stand: 30.08.2018) der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellt. Der Verzicht auf die Aktualisierung dieser mikroskopischen Daten in der für das Deckblatt erstellten Verkehrsuntersuchung vom 27.05.2019 wurde in der städtischen Stellungnahme vom 17.12.2019 nicht mehr kritisiert.
- Lfd. Nr. 10 Trotz der Zusage in der Gegenäußerung, dass das Wohngebiet Am Knöchel gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan 894 in der Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung als „WR-Gebiet“ eingestuft werden soll, ist dies in Deckblattunterlage nicht erfolgt. Da dies aufgrund desselben Schutzniveaus von Reinen und Allgemeinen Wohngebieten in der 16. BImSchV folgenlos bleibt, verzichtet die Stadt Wuppertal auf eine weitere Behandlung dieses Korrekturhinweises.
- Lfd. Nr. 11 Die vorsorgliche Forderung nach einer Berücksichtigung des geplanten Wohngebietes südlich des Seniorenheimes „Friedenshort 80“ erfolgte unter der Annahme, dass sich infolge der Aktualisierung der Datengrundlagen eine höhere Lärmbelastung ergeben kann. Dies ist aufgrund der im Deckblatt aktualisierten Verkehrsprognose jedoch nicht der Fall. Insofern akzeptiert die Stadt die Gegenäußerung und verzichtet auf eine weitere Behandlung.

Nach der Gegenäußerung handelt es sich bei den Tabellenwerten auf Seite 9 der Unterlage 17.1.1 um Überschreitungen ohne die geplanten Lärmschutzmaßnahmen. Allerdings wird in dem der Tabelle vorangestellten Text auf Seite 8 ausgeführt, dass nachfolgend die verbliebenen Betroffenheiten dargestellt seien. Für diese Gebäude mit Restbetroffenheiten ergebe sich ein Anspruch auf „Lärmvorsorge dem Grunde“ nach. Damit sind in der Tabelle verbliebene Überschreitungen mit den geplanten Lärmschutzmaßnahmen zu erwarten. Trotz der – auch in der überarbeiteten Deckblattunterlage – verbliebenen mangelhaften Nachvollziehbarkeit erkennt die Stadt Wuppertal die Erläuterung an, weil die Tabellenwerte tatsächlich die Überschreitungen ohne die geplanten Lärmschutzmaßnahmen wiedergeben. Im Ergebnis bleibt an dieser Stelle zwar eine kaum nachvollziehbare Schilderung, die jedoch keine weiteren praktischen Auswirkungen auf das Ergebnis der Lärmschutzuntersuchung hat. Die Stadt verzichtet deshalb auf eine weitere Behandlung.

- Lfd. Nr. 18 Die Anpassung der Luftschadstoffuntersuchung an die aktualisierte Verkehrsprognose 2030 ist im Deckblattverfahren erfolgt. Die Forderung hat sich somit erledigt.
- Lfd. Nr. 19 Durch die ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der aktualisierten HBEFA-Version 3.3 hat sich diese Forderung erledigt.
- Lfd. Nr. 20 Die Stellungnahme bzgl. der zugrunde gelegten Wind- und Ausbreitungsverhältnisse wird nach Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde akzeptiert. Die Forderung hat sich somit erledigt.
- Lfd. Nr. 21 Durch die Erläuterungen in der Gegenäußerung ist die Ermittlung der Emissionen nun besser nachvollziehbar. Die Forderung hat sich somit erledigt.
- Lfd. Nr. 22 Die Nachfrage bzgl. des Höhenniveaus der prognostizierten Schadstoffkonzentration wurde in der Gegenäußerung beantwortet und hat sich somit erledigt.
- Lfd. Nr. 24 Durch die Korrekturen in dem Luftschadstoffgutachten ist die Forderung der Stadt Wuppertal erfüllt.
- Lfd. Nr. 26 Durch die Zusendung einer ausführlicheren Fassung der Luftschadstoffuntersuchung mit einem Literaturverzeichnis hat sich die Forderung erledigt.
- Lfd. Nr. 29 Die geforderte Anordnung des Gehweges zwischen der Fahrbahn und den Ersatzstellplätzen für den TSV Ronsdorf wurde im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 2D) durch entsprechende Änderung in der Deckblattunterlage umgesetzt. Wenngleich die Gegenäußerung hierauf keinen Bezug nimmt, hat sich die Forderung der Stadt hinsichtlich der Stellplatzanordnung erledigt.
- Lfd. Nr. 32 Das Grundstück für die geplante Busverknüpfungshaltestelle an der Heinz-Fangmann-Straße befindet sich inzwischen im Eigentum der Stadt. Somit ist die Umsetzbarkeit der Busverknüpfungshaltestelle planungsrechtlich gesichert. Die Forderung der Stadt hat sich somit erledigt.
- Lfd. Nr. 33 Die im Zusammenhang mit der Entwässerungsplanung vorgebrachten Einwände sind inzwischen abgestimmt und haben ggf. zu Planänderungen im Rahmen des Deckblattverfahrens geführt. Die Forderungen der Stadt haben sich somit erledigt.
- Lfd. Nr. 34 In der Gegenäußerung wurde zugesagt, dass die jeweils geltenden städtischen Ausbaustandards für zukünftig städtische Straßen beachtet wird. Die Forderung hat sich somit erledigt.

- Lfd. Nr. 35 Die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen für größere Straßenumbaumaßnahmen infolge der Planfeststellung wurden bzw. werden zum geeigneten Zeitpunkt abgeschlossen. Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat die Hinweise der Stadt Wuppertal zur Kenntnis genommen. Damit ist dieser Aspekt erledigt.
- Lfd. Nr. 36 Durch die Zusage für die Abstimmung kleinerer Straßenanpassungsmaßnahmen mit der Stadt ist die Forderung erfüllt und somit erledigt.
- Lfd. Nr. 37 Die Forderung der Stadt nach einer Verbreiterung des Rad-/Gehweges wurde im Rahmen der Deckblattplanung erfüllt und ist somit erledigt.
- Lfd. Nr. 38 Durch die Zusage, die Verbindung des Rad-/Gehweges im Bereich „Waldfrieden“ im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren, ist diese Forderung erfüllt und somit erledigt.
- Lfd. Nr. 39 Durch die Zusage, die bereits bestehende Wendeanlage des „Erich-Hoepner-Rings“ anstelle der im Erläuterungsbericht beschriebenen stumpfen Abbindung in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, ist diese Forderung erfüllt und somit erledigt.
- Lfd. Nr. 40 Die Wegeanbindung im Bereich der südlichen Ronsdorfer Anlagen wurde entsprechend der städtischen Forderung in der Deckblattplanung überarbeitet. Die Forderung ist erfüllt und somit erledigt.
- Lfd. Nr. 41 Durch die Zusage, die Feuerwehraufstellfläche in Asphaltbauweise nach Bild 59 der Rast 06 herzustellen und dies in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, ist diese Forderung erfüllt und somit erledigt.
- Lfd. Nr. 43 Durch die Zusage, die Fahrbahn der umgebauten Einmündung der Straße Waldfrieden in die Erbschlöer Straße durch Bordsteine einzufassen und dies in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, ist diese Forderung erfüllt und somit erledigt.
- Lfd. Nr. 44 Der abschließende Hinweis der Stadt im Rahmen der Stellungnahme zur Ausführung kleinerer Straßenanpassungsmaßnahmen betrifft die generelle Kostenübernahme durch den Vorhabenträger. Die Kenntnisnahme des Landesbetriebs Straßen.NRW wird als grundsätzliche Zustimmung interpretiert, so dass sich eine weitere Erörterung erledigt hat.
- Lfd. Nr. 45 Die Forderung der Stadt nach einer Verbreiterung des Geh-/Radweges im Bereich „Am Knöchel“ von 3 auf 4 m wurde durch eine Änderung im Rahmen des Deckblattes erfüllt. Die Forderung hat sich somit erledigt.

- Lfd. Nr. 46 Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat zugesagt, die Hinweise der Stadt zum geplanten Bauablauf zu beachten. Eine weitere Behandlung im Erörterungstermin ist deshalb nicht erforderlich.
- Lfd. Nr. 48 Die Forderung nach der Nachbilanzierung der Eingriffe für die Entwässerungsleitung hat sich durch die Berücksichtigung in den Deckblattunterlagen erledigt.
- Lfd. Nr. 49 Die Forderung nach einer Änderung der Ausgleichsmaßnahme A1 hat sich durch die Berücksichtigung in den Deckblattunterlagen erledigt.
- Lfd. Nr. 50 Die Forderung nach einer Änderung der Ausgleichsmaßnahme A3 hat sich durch die Berücksichtigung in den Deckblattunterlagen erledigt.
- Lfd. Nr. 51 Die Forderung nach einer Ersatzgeldzahlung hat sich durch die Berücksichtigung in den Deckblattunterlagen (neue Ersatzmaßnahme E13 Kleinbeek) erledigt.
- Lfd. Nr. 52 Die Forderung nach einem eingriffsnahen Waldausgleich hat sich durch die Berücksichtigung in den Deckblattunterlagen (neue Ersatzmaßnahme E12 Tescher Busch) erledigt.
- Lfd. Nr. 54-57 Die der städtischen Stellungnahme zugrundeliegende Befürchtung, dass es im Bereich zwischen dem Lichtscheider Kreisel und der geplanten Anschlussstelle Staubenthaler Straße zu vermehrtem Wildwechsel zwischen dem Scharpenacken und dem Gelpetal kommen kann, hat sich in der Zwischenzeit nicht bestätigt. Die Forderung nach einer baulichen Querungshilfe wird deshalb nicht aufrechterhalten. Die Forderung der Stadt ist somit erledigt.
- Lfd. Nr. 58 Durch die Kenntnisnahme des Hinweises auf Nebenbestimmungen durch die Höhere Landschaftsbehörde ist dieser Punkt erledigt.
- Lfd. Nr. 60 In der Gegenäußerung wurde zugesagt, dass die Lärmschutzwände Türöffnungen in Abstimmung mit der Feuerwehr erhalten werden. Die Forderung ist damit erledigt.
- Lfd. Nr. 61 Durch die Zusage, die Hinweise hinsichtlich der Löschwasserversorgung im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, haben sich diese Forderungen erledigt.
- Lfd. Nr. 62 Durch die Zusage, die Hinweise zu der Wendeanlage und deren Kennzeichnung in Abstimmung mit der Feuerwehr im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, haben sich diese Forderungen erledigt.

Lfd. Nr. 63 Die Forderungen hinsichtlich des Ausbaus einer Notzufahrt über den geplanten Radweg zum Wohngebiet „Am Knöchel“ ist durch die entsprechende Planänderung im Deckblattverfahren erledigt.

Lfd. Nr. 64 Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat zugesagt, die Baustellenplanung bzw. die Erreichbarkeit der Schutzziele während der Bauzeit mit der Einsatzplanung der Feuerwehr im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Die Forderung hat sich damit erledigt.

Unter der Voraussetzung, dass im Planfeststellungsbeschluss entsprechende Auflagen erteilt werden, kann auf die Erörterung folgender Punkte verzichtet werden, zu denen der Landesbetrieb Straßen.NRW in der Gegenäußerung seine Zustimmung erklärt hat:

Lfd. Nr. 28 Die Forderung der Stadt nach einer Richtigstellung der Benutzer der geplanten Bustrasse wird in der Gegenäußerung zugestimmt. Die avisierte Änderung des Erläuterungsberichts wurde jedoch nicht vorgenommen (s. Unterlage 1D, Seite 74). Sofern eine entsprechende Bestimmung im Planfeststellungsbeschluss festgehalten wird, ist die Forderung der Stadt erledigt.

Lfd. Nr. 30 Trotz der im Deckblatt erfolgten Umplanung der Stellplatzanordnung wurde die geforderte Änderung im Regelverzeichnis unter Nr. 2.2 nicht vorgenommen, obwohl in der Gegenäußerung eine entsprechende Zusage erfolgte. Nur wenn im Planfeststellungsbeschluss eine Auflage erfolgt, dass die Mehrkosten nicht an die Stadt Wuppertal übertragen werden, kann von einer Erörterung abgesehen und dieser Punkt als erledigt angesehen werden.

Lfd. Nr. 42 Die Stadt begrüßt die Zusage des Landesbetriebs Straßen.NRW, die Forderungen der Stadt hinsichtlich der Erschließung der Liegenschaften Oberbergische Straße 257 und 259 zu berücksichtigen. Es wurde jedoch nicht beantwortet, welche der dargestellten Varianten (öffentliche Erschließung oder Privatweg) umgesetzt werden soll. Ebenso wurde nicht dargelegt, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgt ist. Die Stadt hält es auch vor dem Hintergrund, dass Rechte Dritter betroffen sein können, für geboten, die erforderlichen Regelungen mit den Beteiligten noch im Planfeststellungsverfahren eindeutig zu treffen.

Lfd. Nr. 47 In der Gegenäußerung ist dargelegt, dass lediglich noch 8 m² des städtischen Flurstücks 60 (Gehweg Otto-Hahn-Straße bis Parkstraße) für den Ausbau der L 419 dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die temporäre Inanspruchnahme des restlichen Teils diene der „Zuwegung zum Rad- und Gehweg“. Die

Stadt Wuppertal geht davon aus, dass damit eine bauzeitliche Zuwegung gemeint ist. Unter der Voraussetzung, dass der bestehende Gehweg nach der bauzeitlichen Inanspruchnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird, bestehen keine Bedenken der Stadt gegen diese Absicht. Im Planfeststellungsbeschluss ist eine entsprechende Auflage zu erteilen.

Lfd. Nr. 53 Sofern im Planfeststellungsbeschluss festgehalten wird, dass Details zu den Berichtspflichten der Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung maßnahmenspezifisch bestimmt werden, hat sich die Forderung der Stadt erledigt.

Lfd. Nr. 59 Sofern die Hinweise auf Bodenbelastungen und die Zusage über die Beauftragung eines Sachverständigen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Planfeststellungsbeschluss festgehalten werden, hat sich die Forderung der Stadt erledigt. Kartenausschnitte über die Lage der bezeichneten Flächen wurden dem Landesbetrieb Straßen.NRW bereits am 28.10.2015 übermittelt.

Hinsichtlich der weiteren Einwendungen kann mit der Gegenäußerung des Landesbetriebs Straßen.NRW kein Einvernehmen erreicht werden. In den folgenden Ausführungen wird dies in Kurzform erläutert und ist ggf. im Rahmen des Erörterungstermins umfassend zu behandeln.

Lfd. Nr. 1 Die Stadt Wuppertal hat die geforderte mikroskopische Verkehrssimulation in den Knotenpunkten als ergänzte Fassung der Verkehrsuntersuchung vom 27.05.2019 erhalten, welche in der gekürzten Fassung auch Gegenstand des Deckblattverfahrens wurde. Dieser Teilaspekt ist in somit für die Stadt Wuppertal erledigt.

Die geforderte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über die untersuchten Lärmschutzvarianten wurde der Stadt nicht zur Verfügung gestellt und auch in der Gegenäußerung nicht behandelt.

Lfd. Nr. 2-4 Die Stadt Wuppertal vertritt die Auffassung, dass der Abschnitt von Lichtscheid bis zur A 1 nach den Maßgaben für Stadtautobahnen der Entwurfsklasse EKA 3 ausgebaut werden sollte. Der Landesbetrieb Straßen.NRW begründet die Klassifizierung als autobahnähnliche Straße nach EKA 2 in der Gegenäußerung mit der Sicht auf den gesamten Straßenzug vom Sonnborner Kreuz bis zum geplanten Anschlusses an die A 1. Nach Auffassung der Stadt Wuppertal ist die Charakteristik des Ausbauabschnittes jedoch maßgebend. Zudem entspricht der bestehenden Gestaltungsmerkmale der L 418 vom

Sonnborner Kreuz bis Lichtscheid auch eher dem einer Stadtautobahn (z.B. Knotenpunktabstände, Höchstgeschwindigkeit). Die angeführte beabsichtigte Aufstufung zur Bundesstraße erscheint nicht relevant.

- Lfd. Nr. 6 Die Darstellung in der Gegenäußerung lässt außer Acht, dass die kumulierenden Wirkungen mit anderen Autobahnausbauvorhaben Auswirkungen auf Lärmschutzansprüche außerhalb des Planfeststellungsabschnittes haben können, z.B. wenn die ausbaubedingte Zunahme der Verkehrsmenge in der Summe die Erheblichkeitsschwelle von +3 dB(A) nur unterschreitet, wenn die jeweiligen Vorhaben einzeln betrachtet bleiben. (vgl. auch lfd. Nr. 17)
- Lfd. Nr. 9 Für die Stadt Wuppertal bleibt es nicht nachvollziehbar, warum vorliegende Unterlagen nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen gemacht wurden bzw. sogar gekürzte Fassungen erstellt wurden. In den Planfeststellungsrichtlinien 2019 wird in Bezug auf die auszulegenden immissionstechnischen Unterlagen explizit erwähnt, dass es sich um Erläuterungen und Berechnungsunterlagen handelt. Ein Verweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach UIG oder IFG NRW ist nach Auffassung der Stadt Wuppertal nicht zuletzt aufgrund der zeitlich knappen Fristsetzungen im Anhörungsverfahren nicht dienlich.
- Lfd. Nr. 12 Die der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellte „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über die untersuchten Lärmschutzvarianten“ besteht aus einem achtseitigen Anhang zur Schalltechnischen Untersuchung vom 31.03.2017. Der Untersuchungsumfang beschränkt sich auf die Feststellung der jeweils effizientesten Höhe von 5 geplanten Lärmschutzwänden. Weder die Wirksamkeit, noch die Wirtschaftlichkeit (z.B. auch im Hinblick auf mglw. niedrigere Lärmschutzwände) wurden untersucht, sondern es erfolgte lediglich der Hinweis, dass der Einbau von offenporigem Asphalt „beim Neubau der L 419 nicht geplant“ ist. Die in der Gegenäußerung ergänzend angeführten Gründe erscheinen wenig nachvollziehbar, wenn zugleich z.B. bei der Sanierung der A 46 auf der gesamten Länge im Stadtgebiet und bei etwa doppelter Verkehrsbelastung inzwischen regelmäßig offenporiger Asphalt Verwendung findet.
- Lfd. Nr. 13 Die Gegenäußerung geht in keiner Weise auf die Stellungnahme der Stadt Wuppertal ein. Gegenstand der Stellungnahme waren die nicht berücksichtigten Auswirkungen der L 418, der verlängerten Kurfürstenstraße und der Bustrasse. Die Gegenäußerung beschreibt einzig die gar nicht in Frage gestellte Berücksichtigung der Staubenthaler Straße, Erbschlöer Straße und der Auf- und Abfahrrampen zur L 419. Die von der Stadt Wuppertal kritisierte Einzelbetrachtung der besagten Verkehrswege ist durch die explizite Behandlung

in der schalltechnischen Untersuchung im Anhang A bzw. in Kapitel 4.3 (Unterlage 17.1.1 bzw. 17.1.1D) leicht erkennbar. Die diesbezüglichen Inhalte wurden auch in der überarbeiteten Fassung des Deckblattes nicht korrigiert.

- Lfd. Nr. 14 Die Gegenäußerung bezieht sich ausschließlich auf Lärmschutzansprüche nach der 16. BImSchV. Die Stadt Wuppertal hatte in ihrer Stellungnahme bereits bewusst eingeräumt, dass auf dieser rechtlichen Grundlage keine Ansprüche geltend gemacht werden können. Stattdessen wurde aber eine Abwägungsentscheidung hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 17 FStrG gefordert, weil sich hierdurch auch jenseits der Anforderungen der 16. BImSchV Lärmschutzansprüche ergeben können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in dem Naherholungsgebiet der Schwellenwert von 60 dB(A) in weiten Teilen deutlich überschritten werden dürfte. In der Gegenäußerung wird darauf nicht eingegangen.
- Lfd. Nr. 15 Die Forderung einer Grünbrücke für die Verbindung der beider Teile der Ronsdorfer Anlagen wird aufrechterhalten, weil die städtebaulichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt erscheinen. Der finanzielle Mehraufwand ist vor dem Hintergrund der Gesamtinvestition aus Sicht der Stadt vertretbar.
- Lfd. Nr. 16 Die Gegenäußerung entkräftet die Argumente der Stadt hinsichtlich einer unzureichenden Untersuchung der Auswirkungen der Verkehrszunahme außerhalb des Planfeststellungsabschnittes nicht. Insbesondere ist der Verweis, dass Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu treffen seien, aus verschiedenen Gründen unzutreffend. So kann bspw. die im vorliegenden Verfahren bzw. durch weitere Autobahnausbauvorhaben begründete zukünftige Verkehrszunahme im Rahmen der Lärmaktionsplanung gar nicht berücksichtigt werden.
- Lfd. Nr. 17 In der Gegenäußerung bleibt unverändert unbeantwortet, welche Folgerungen sich für Wohngebäude ergeben, bei denen gesundheitsgefährdende Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Hierbei müssen nach Auffassung der Stadt auch aktive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bereits im ersten Schritt eine Vorauswahl der anspruchsberechtigten Wohngebäude getroffen wurde, indem u.a. eine Pegeldifferenz zwischen dem Prognose-Nullfall und dem Prognose-Planfall von mehr als 2 dB(A) erreicht werden muss. Gerade in diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die ausbaubedingte Zunahme der Verkehrsmenge infolge aller konzeptionell zusammenhängenden Autobahnausbauvorhaben (A 46, AK Wuppertal-Nord) ermittelt wird. (vgl. Lfd. Nr. 6)

- Lfd. Nr. 23+25 Den Forderungen der Unteren Immissionsschutzbehörde nach weiteren Angaben, die für die Nachvollziehbarkeit der Luftschadstoffuntersuchung erforderlich sind, wurde nicht nachgekommen. Auch wenn nur eine gekürzte Version des Gutachtens zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht wird, dann sollte diese zumindest Karten enthalten, auf welchen die Luftschadstoffbelastung dargestellt und insbesondere quantifiziert wird. Dies ist auch erforderlich, um abschätzen zu können, wie viel "Spielraum" noch bis zum Grenzwert besteht oder wie viel mehr an Verkehr noch zulässig wäre, um nicht einen neuen Belastungsschwerpunkt im Stadtgebiet zu generieren. Eine relative Angabe der Luftschadstoffbelastung ist intransparent und für den fachkundigen wie auch fachkundigen Betrachter nur schwer bzw. nicht einzuordnen (von der Größenordnung sowie vom Belastungsgebiet). Da entsprechende Karten bereits im ausführlichen Gutachten enthalten waren, bleibt nicht nachvollziehbar, warum die Daten nicht weitergegeben werden.
- Lfd. Nr. 27 Auf dem betreffenden Grundstück besteht unverändert ein zweckgebundenes Baurecht durch den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V für die Errichtung polizeilicher Einrichtungen (Bereitschaftspolizei). Insofern ist den Ausführungen der Stadt Wuppertal in ihrer Stellungnahme vom 29.11.2017 nichts hinzuzufügen. Für etwaige andere Nutzungen, bei denen mglw. auf die Zu- und Abfahrt von und zur L 419 verzichtet werden könnte, bestehen derzeit weder Bauanträge noch ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes.
- Lfd. Nr. 31 Die Forderung nach einer höheren Anzahl von Stellplätzen in Abstimmung mit dem TSV Ronsdorf wird unverändert als sinnvoll erachtet. Die bislang zur Verfügung stehenden öffentlichen Stellplätze dienen heute nahezu ausschließlich dem Stellplatzangebot insbesondere für Zuschauer während des Spielbetriebs. Die Forderung der Stadt Wuppertal bezieht sich daher auf die Sicherstellung geordneter Verkehrsverhältnisse und nicht auf Ersatzleistungen zugunsten Dritter.

Aufgrund der Gegenäußerung zur Stellungnahme vom 17.12.2019 im Rahmen des Deckblattverfahrens (Ordnungsnummer **T 31D**) können folgende Aspekte als erledigt betrachtet werden:

- Lfd. Nr. 1 In der Gegenäußerung wurde zutreffend erkannt, dass in der Einleitung der Stellungnahme auf die Stellungnahme vom 19.12.2017 Bezug genommen worden ist. Der Hinweis auf die Befugnisse einer Kommune im Planfeststellungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.
- Lfd. Nr. 10 Aufgrund der Zusage einer Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine Erörterung des Anschlusses des geplanten Rad-Gehwegernetzes an das Netz in den Ronsdorfer Anlagen entbehrlich.
- Lfd. Nr. 13 Die bauzeitliche Inanspruchnahme des Teils des Flurstückes 411, welcher für die Busverknüpfungshaltestelle vorgesehen ist und nach der Teilung inzwischen die Nr. 418 trägt, wird von der Stadt Wuppertal akzeptiert.
- Lfd. Nr. 14 In der Gegenäußerung wurde die Aussage im Erläuterungsbericht dahingehend präzisiert, dass die Verwaltungsvereinbarung über den Bau der Busverknüpfungshaltestelle noch aufgestellt wird. Aufgrund dieser Zusage hat sich der Hinweis der Stadt Wuppertal erledigt.
- Lfd. Nr. 15 Durch die Zusage, die aktuell anzunehmende Bauzeit für die Maßnahmen im Bereich Jägerhaus / Linde (ab 2021 statt 2019) zu beachten, hat sich der Hinweis der Stadt Wuppertal erledigt.
- Lfd. Nr. 21 Mit Verweis auf die Stellungnahme zu den Lfd. Nrn. 23 + 25 (Ordnungsnummer T31) hat sich diese Einwendung erledigt.

Unter der Voraussetzung, dass im Planfeststellungsbeschluss entsprechende Auflagen erteilt werden, kann auf die Erörterung folgender Punkte verzichtet werden, zu denen der Landesbetrieb Straßen.NRW in der Gegenäußerung seine Zustimmung erklärt hat:

- Lfd. Nr. 7-9 Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat in der Gegenäußerung zugesagt, dass die von der Stadt Wuppertal vorgetragene Änderungen beim Umbau der verlängerten Kurfürstenstraße im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt abgestimmt werden. Weil die Änderungen erforderlich sind für eine regelkonforme und sichere Radwegführung unentbehrlich sind, kann auf eine Behandlung im Erörterungstermin nur verzichtet werden, wenn die in der Stellungnahme vom 17.12.2019 formulierten Änderungen als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Lfd. Nr. 12 Durch die Planfeststellung für den 1. Bauabschnitt können mglw. Zwangspunkte geschaffen werden, die einer geforderten diagonalen Querung der Rad-/Gehwegbrücke über die L 419 im 2. Bauabschnitt entgegenstehen. Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat den Hinweis zwar zur Kenntnis genommen, aber es der Planfeststellungsbehörde überlassen, ob der Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss für den 1. Bauabschnitt aufgenommen wird. Aus dem geschilderten Grund kann von einer Erörterung nur abgesehen werden, wenn die Aufnahme dieses Hinweises erfolgt und ggf. eine Änderung in der Planung für den 2. Bauabschnitt erfolgen kann.

Hinsichtlich der weiteren Einwendungen kann mit der Gegenäußerung des Landesbetriebs Straßen.NRW kein Einvernehmen erreicht werden. In den folgenden Ausführungen wird dies in Kurzform erläutert und ist ggf. im Rahmen des Erörterungstermins umfassend zu behandeln.

Lfd. Nr. 2-4 In der Gegenäußerung wird anerkannt, dass die Beschreibung der verkehrlichen Auswirkungen im Erläuterungsbericht überarbeitet werden muss, weil die Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zu gravierend abweichenden Prognosen geführt hat. Leider wird unverändert die inzwischen eher marginale Verbesserung für den städtischen Verkehr herausgestellt, statt die wesentliche Begründung für den Autobahnausbau zu benennen. Nach der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung besteht der wesentliche Effekt in der großräumigen Verlagerung von Verkehrsströmen in den Wuppertaler Raum.

Lfd. Nr. 5-6 In der Gegenäußerung wird die Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche „Hipkendahl“ und „Pickardsberg“ im Hinblick auf die Lärmauswirkungen grundsätzlich abgelehnt. Die Stadt Wuppertal weist auf die Bindungswirkung nach § 4 ROG hin.

Lfd. Nr. 11 Aus Sicht der Stadt Wuppertal ist es nicht nachvollziehbar, warum die Trassierung der Straße Erbschlö im Umbaubereich der Abfahrt von der L 419 nicht erfolgen kann. Der Geh-/Radweg an der Straße Erbschlö soll eine durchgehende Breite von 2,50 m, ohne eine punktuelle Einengung auf 2,40 m erhalten.

Lfd. Nr. 16-19 Die Gegenäußerung lässt ein grundsätzliches Einverständnis des Landesbetriebs Straßen. NRW erkennen, ein konkretes Baustellenkonzept in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal im Rahmen der Ausführungsplanung zu entwickeln. Die Stadt Wuppertal befürwortet jedoch weiterhin die Aufnahme der formulierten Auflage in den Planfeststellungsbeschluss.

Lfd. Nr. 20 Die Zweite Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV, mit der die Umstellung des Berechnungsverfahrens von den RLS-90 auf die RLS-19 erfolgen wird, ist zeitnah zu erwarten. Eine Umgehung der neuen Vorschrift durch die zeitliche Abfolge der beiden Bauabschnitte der L 419 wäre aus Sicht der Stadt Wuppertal nicht akzeptabel.

Lfd. Nr. 22 Die Kritik hinsichtlich der mangelhaften Nachvollziehbarkeit der als Planunterlage im Verfahren offengelegten Zusammenfassung der Luftschadstoffuntersuchung wird aufrechterhalten, vgl. lfd. Nr. 23+25 (T 31).

Ich bitte vor dem Erörterungstermin um Mitteilung, ob Sie in Aussicht stellen können, dass die beschriebenen Auflagen bzw. Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden für die Punkte, bei denen seitens der Stadt Wuppertal unter dieser Voraussetzung kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Knippschild